



Vertretungskonzept am ÜWG

Mit dem Vertretungskonzept des Überwald-Gymnasiums wird das Ziel verfolgt, einen verbindlichen Rahmen für die Organisation und die inhaltliche Gestaltung des Vertretungsunterrichts festzulegen, an dem sich Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer orientieren können.

I. Ziele des Vertretungsunterrichts-Konzeptes

1.

Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und für die Eltern schaffen.

2.

Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts soweit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen. Zur Minimierung des Unterrichtsausfalles finden Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternsprechtage u.ä. außerhalb der Kernunterrichtszeit (1.–6. Stunde) statt.

3.

Die Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, soll auf das notwendige Maß hinsichtlich eines verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen beschränkt werden. Hier gelten die rechtlichen Bestimmungen.

(vgl. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 691) geändert durch VO vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 598), § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) => §8,2+3)

4.

Die Qualität der Vertretungsplanung und des -unterrichts sollen erhöht werden.

II. Grundsätze Vertretungsunterricht - Organisationsleitung

1.

Der Vertretungsunterricht soll bevorzugt von Lehrkräften der Klasse / Lerngruppe oder des Fachs erteilt werden.

2.

Die tägliche Unterrichtsverpflichtung einer Kollegin oder eines Kollegen sollte in einem gerechten und gerechtfertigten Verhältnis bezüglich seines Vertretungseinsatzes stehen.

3. Grundsätze zur Einrichtung einer Vertretung

1. Eine Vertretung ist immer dann einzurichten,

- wenn es darum geht, das verabredete Minimum an täglichem Unterricht sicherzustellen > HSG 30.Juni 2017, §15a:

„Die Schulen **treffen in eigener Zuständigkeit** Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. **Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden.** Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden.“

- wenn es dienstlich notwendig wird (z.B. um eine Klausur- / Klassenarbeitsaufsicht oder die Durchführung eines Projektes sicherzustellen),

2.

Der geplante Unterricht kann in der SI (Klassen 8-10) durch eigenverantwortliches Arbeiten nach der 4. Stunde auch in Form von häuslicher Arbeit, ersetzt werden, sofern kein qualifizierter Vertretungsunterricht organisiert werden kann. In den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 ist der Unterricht am Vormittag nach Stundenplan sicherzustellen.

III. Grundsätze Vertretungsunterricht - Lehrer/Lehrerinnen

1.

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.

2.

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht. Steht keine Lehrkraft mehr zur Verfügung, die die Vertretung übernehmen kann (z.B. bei einer großen Zahl von erkrankten Lehrerinnen und Lehrern), so kann eine Klasse auch von einer Lehrperson beaufsichtigt werden, die zu dieser Zeit in einem benachbarten Klassenraum unterrichtet (sogenannte „Mitbetreuung“).

3.

Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Lehrern und Lehrerinnen.

4.

Alle Kollegen und Kolleginnen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis (z.B. vor dem eigenen Unterrichtsbeginn, in den großen Pausen, vor endgültigem Verlassen der Schule oder über das Internet) vom Stand der Vertretungsplanung.

5.

Bei **vorhersehbaren** Vertretungen muss die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen / Arbeitsmaterialien / Arbeitsaufträge für diesen Unterricht bereitstellen, auf die die Vertretungskräfte zurückgreifen können, sodass ein Voranschreiten im Unterricht möglich ist und nichts versäumt wird, falls der Unterricht nicht durch Fachunterricht vertreten werden kann.

Material für die SI wird dem Sekretariat oder dem Vertreter / der Vertreterin übermittelt, Material für die SII wird den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

6.

Um bei unvorhersehbarer Absenz eigenverantwortliches Arbeiten bzw. Vertretungsunterricht zu ermöglichen, lassen abwesende Lehrerinnen und Lehrer ihren Lerngruppen Arbeitsmaterial zukommen, sofern ihr Absenzgrund dieses zulässt.

Jede Vertretungsstunde muss im Klassenbuch mit Unterrichtsthema dokumentiert werden.

7.

Unvorhergesehene krankheitsbedingte Abwesenheit muss am 1.Tag bis spätestens 07.30 Uhr telefonisch unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit gemeldet werden.

Die auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen genannten Arbeitsunfähigkeitszeiträume sind der Schulleitung unverzüglich telefonisch vor dem postalischen Versand der Bescheinigungen mitzuteilen. Die Schulleitung ist über die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit rechtzeitig zu informieren.

8.

Bereitschaft

Kolleginnen und Kollegen übernehmen in der 1. und 6. Stunde eine Bereitschaft, die wie folgt verrechnet wird:

- a. Die Anwesenheit während der Bereitschaft wird als Aufsicht gezählt.
- b. Falls der Kollege / die Kollegin zur Vertretung eingesetzt wird, wird diese als geleistete Vertretungsstunde gerechnet.

9.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu schließen, da verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Beenden zu einem Lernzeitverlust der gesamten Lerngruppe führt.

10.

Lerngruppen, mit denen unterrichtliche Veranstaltungen außerhalb der Schule durchgeführt werden sollen, dürfen nur durch die rechtlich mindestens notwendige Anzahl von Lehrkräften begleitet werden.

11.

Bei längeren Fehlzeiten von Lehrkräften wird ein längerfristiger Vertretungsplan erstellt, der für die betroffenen Klassen kontinuierlichen Fachunterricht gewährleistet. In diesen längerfristigen Vertretungsplänen kann auch der Fachunterricht in einer oder in mehreren Klassen geringfügig gekürzt werden, um den Unterricht im gleichen Fach einer anderen Klasse zu gewährleisten.

12.

Alle Lehrkräfte und alle Schüler/innen sind verpflichtet, Fehler in der Vertretungsplanung unverzüglich der Schulverwaltung zu melden. Dies betrifft nicht nur Fehler im Vertretungsplan, sondern auch die Feststellung, dass sich während der Unterrichtszeit in einer Lerngruppen offensichtlich keine Lehrkraft befindet.

13. Genehmigung von Veranstaltungen

Es gehört zum pädagogischen Selbstverständnis unserer Schule, dass Lernen auch einer besonderen Methodik und Anschauung bedarf (Projekte, außerschulische Lernorte, Schüleraustausch etc.). Um zu vermeiden, dass durch diese Aktivitäten einzelner Lerngruppen das Gesamtsystem durch unterrichtsorganisatorische Folgewirkungen zu stark belastet wird, gilt, dass Planungen rechtzeitig und langfristig erfolgen müssen. Für Klassenfahrten werden Fahrtenwochen gemeinsam auf Vorlage der erweiterten Schulleitung in einer Lehrerkonferenz festgelegt (Fahrtenkonzept).

Insbesondere in der Sekundarstufe II sollte darauf geachtet, dass alle Kolleginnen und Kollegen vom Fachlehrer rechtzeitig – spätestens 1 Woche vorher - informiert werden, die von der Abwesenheit der zu Unterrichtenden betroffen sind (z.B. rechtzeitige Mitteilung über das Mitteilungsbuch, Aushang Teilnehmerlisten). Die Schülerinnen und Schüler sollten weder kurz vor einer noch während einer Klausur(-phase) abwesend sein. Daher ist ein Terminabgleich mit dem Klausurplan erforderlich.

Für alle Veranstaltungen gibt es das Anmeldeformular, das vom Fachlehrer auszufüllen ist, bevor die Schulleitung die Genehmigung erteilt. Dieser Zettel sollte den Vertretungsplanern in der Regel spätestens eine Woche vorher fertig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Gleiches gilt für Fortbildungen. Die Jahresplanung weist vorhabenfreie und Vorhabenwochen auf.

Rechtzeitiges Eintragen in den Termin- und Klassenarbeitsplan erleichtert die Organisation für alle.

14.

Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungssituation der einzelnen Lehrkräfte auf eine gleichmäßige Verteilung der Vertretungseinsätze zu achten. Dabei sind die dienst-, arbeits- und personalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

15.

Der Einsatz zum Vertretungsunterricht soll für Teilzeitbeschäftigte proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen.

16.

Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen so wie ihnen Gleichgestellte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu hören (Dienstvereinbarungen).

IV. Grundsätze Vertretungsunterricht - Schüler/Schülerinnen

1.

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.

2.

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht.

3.

Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Schülern und Schülerinnen.

4.

Alle Schüler und Schülerinnen nehmen den Vertretungsplan beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, in den Pausen oder über das Internet zur Kenntnis.

5.

Die gewählten Klassensprecher und -sprecherinnen oder andere dafür gewählte Schüler und Schülerinnen einer Klasse

- klären Missverständnisse im Vertretungsplan im Sekretariat und
- informieren das Sekretariat / das Vertretungsplan-Team, falls ein Lehrer / Lehrerin nach 5 Minuten nicht zum Unterricht erscheint und
- teilen Änderungen im Vertretungsplan im Laufe des Tages der Klasse mit.

6.

Die Klassen halten die für den angekündigten Vertretungsunterricht notwendigen Materialien bereit (siehe III.5).

V. Qualität der Vertretungsplanung

1.

Alle Lehrkräfte stellen für sich geeignete Materialien für den Vertretungsunterricht zusammen.

2.

Beim Einsatz des Stammpersonals sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, deren Stundenkonto einen hohen Anteil an Entfallstunden (Statt-Vertretung) aufweist. Anfallende Mehrarbeit soll vorrangig ausgeglichen und nicht vergütet werden (vgl. I.3)

Lehramtsanwärter/innen können nach Einzelrücksprache im Rahmen der Vorgaben des zuständigen Studienseminars zu kurzfristigen Vertretungen herangezogen werden.